



Standortrichtlinien für

Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz,
Energie und Nachhaltigkeit

bei der GP Grenzach Produktions GmbH – inkl. Sonderrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen
Good Manufacturing Practices (GMP)

Unfall/Notfall:



Festnetz /
MS TEAMS **444** (od. 112 nur von
Werksfestnetz)

Mobil (Handy)
+ 49 7624 909 444 NIE 112

- **Wer:** meldet
- **Wo: von Tel. ablesen:** Gebäude, Stockwerk, Raum, **Nord/Süd**
- **Was:** Art des Schadens
- **Wieviel:** Anzahl der Verletzten, Art der Verletzung
- **Warten: auf Rückfragen**
- Sanität durch Person am Eingang in Empfang nehmen/einweisen

Weg für die Helfer freihalten und Helfer einweisen

Produktion = Nord

Administration = Süd

vor dem Eingang warten

(ggf. Lasten-) Aufzug bereithalten oder
Mitarbeiter holen, der diesen bedienen kann

Helfer begleiten



Den Helfer unterstützen durch:

Präzise Fragenbeantwortung und Ausführen von Anweisungen

Werksalarm / Gasalarm / Räumungsalarm



Feuerwehr- Notruf:

**555 / +49 7624 909 2555
112**

- **Wo** ist der Unfall passiert?
- **Was** ist genau passiert?
- **Wie** viele Verletzte?
- **Welche** Arten von Verletzungen?
- **Wer** meldet?
- **Warten auf Rückfragen!**

Werksalarm

1 Min. Dauerton

- Warten auf weitere Anweisungen / Entwarnung

Gasalarm

1 Min. Heulton

- Fenster und Türen schließen
- Klimaanlage ausschalten
- Warten auf weitere Anweisungen / Entwarnung
- In das nächstgelegene Gebäude flüchten
- Im Freien quer zum Wind der Gaswolke ausweichen

Räumungsalarm

1. Min. unterbrochene Tonfolge

- Gebäude umgehend räumen
- Elektrische Verbraucher stromlos machen
- Anlagen in den Notbetrieb versetzen
- Keine Aufzüge verwenden
- Andere warnen und Hilfe leisten
- Bei einem Brand, Löschversuch unternehmen
- Sammelplatz aufsuchen



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Tel.: **555 / 112**
Mobil: **+49 7624 909 2555**

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Notrufe können von jedem Telefonapparat durch Wählen der Notrufnummern erfolgen.

Unfall / Notfall

Tel. Festnetz 444
Tel. Mobil +49 7624 909 444

Feuer / Gefahrenfall

Tel. Festnetz 555
Tel. Mobil +49 7624 909 2555

Für den Fall eines totalen Stromausfalls sind spezielle Notruftelefone installiert, auf welchen nur diese beiden Notrufnummern angewählt werden können.

Sicherheitsbroschüre

Organisation	04
HSE ² Leitsätze und Managementsysteme	04
Arbeits- und Gesundheitsschutz	07
Erste Hilfe	13
Brandschutz	14
Verhalten im Gefahrenfall	15
Energie	17
Umweltschutz	18

Sicherheits-, Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzrichtlinien auch für Mitarbeitende von Fremdfirmen

Einführung	22
Zutrittsberechtigung	22
Schutzvorkehrungen	23
Auftragsausführung	24
Erlaubnisschein	24
Arbeitsmittelprüfung	25
Bautenverzeichnis	27
Erklärung	27

Good Manufacturing Practices (GMP)	28
---	----

Leitsätze für Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energie

Als ein Unternehmen, das Managementsysteme nach DIN EN ISO 14001, 50001, 45001 unterhält bzw. anstrebt, folgt die GP Grenzach Produktions GmbH den folgenden Leitsätzen zu umweltgerechtem Verhalten.

Inhalte der Leitsätze für Gesundheits-, Arbeits-, Umweltschutz und Energiemanagement für die GP Grenzach Produktions GmbH umfasst im Wesentlichen acht Punkte:

1. Ziel: stetige Verbesserung unserer Leistungen in den Managementsystemen HSE² **2. Verantwortung:** Schutz der Mitarbeiter und Umwelt ungeachtet der wirtschaftlichen Interessen **3. Führungsaufgabe:** Vorbildfunktion, Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter verbessern **4. Arbeits- und Gesundheitsschutz:** Streben nach optimaler Sicherheit sowie dem körperlichen und psychischen Wohl unserer Mitarbeiter **5. Umweltschutz:** stetige Verringerung und Vermeidung von Umweltbelastungen **6. Energiebezogene Leistungen:** kontinuierliche Reduzierung unserer Energieverbräuche durch optimale Ressourcennutzung **7. Kooperation:** Erarbeitung wirkungsvoller Standards in Zusammenarbeit mit Stakeholdern zum nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt. **8. Kommunikation:** Führen offener Gespräche mit Mitarbeitern, Nachbarn, Behörden etc.

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie im Intranet der GP Grenzach bei HSE² oder im Internet unter <https://www.grenzach.bayer.de>
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben die Mitarbeitenden die Pflicht, Maß-

nahmen zur Verbesserung von Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Energieeffizienz zu beachten und auszuführen.

7 Instanzen geben wichtige Hilfestellung:

• **Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

+49 173 917 51 17 / +49 173 607 57 88
/ +49 173 329 50 44

• **Betriebsrat**

• **Sicherheitsbeauftragte**

• **Arbeitsschutzausschuss**

• **Energiemanager** Tel. +49 17 36 13 09 41

• **Umweltmanager** Tel. +49 17 33 29 50 44

• **Betriebsarzt** Tel. +49 7624 14 - 2582

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Arbeitssicherheit einschließlich ergonomischer Gestaltung des Arbeitsplatzes ergeben sich im Einzelnen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Drei Sicherheitsfachkräfte sind im Rahmen ihrer Kompetenzen für GP Grenzach Produktions GmbH zuständig.

Der **Leiter der Abteilung Sicherheit und Umweltschutz** ist gleichzeitig Leitende Sicherheitsfachkraft und koordiniert die Arbeit der Sicherheitsfachkräfte.

Die **Sicherheitsfachkraft** ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten, für Unfalluntersuchungen und -meldungen und die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung. Sie sind ebenso zuständig für Fragen zur Maschinensicherheit und Gefahrstoffen wie auch zu Fremdfirmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz. Der Brandschutzbeauftragte der GP ist für die Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich.

Betriebsrat

Zu den Pflichten des Betriebsrats gehört, neben anderen Pflichten, auch die Überwachung des Arbeits- u. betrieblichen Umweltschutzes (§89 BetrVG). Um diese Tätigkeiten wahrzunehmen, unterstützt der Betriebsrat die Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Wesentlichen bei der Unfalluntersuchung (§193 SGB VII), den Begleitungen und im Arbeitsschutzausschuss.

Nachhaltigkeitsteam / Energieteam

Das Nachhaltigkeitsteam setzt sich aus dem Energiemanagementbeauftragten und Vertretern aus Bereichen des Standorts zusammen, die einen relevanten Einfluss auf den ressourcenschonenden und effizienten Einsatz von Energien am Standort haben. Das Nachhaltigkeitsteam ist mitunter verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Energiemanagementsystems sowie für das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele.

Betriebsarzt und Ersthelfer

Neben allgem. arbeitsmedizinischen Aufgaben ist der Betriebsarzt der Roche Pharma AG für uns auch im Rahmen von Arbeitsschutz und Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zuständig. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Ersthelfer werden ausgebildet.

Sicherheitsbeauftragte

In allen Abteilungen unseres Unternehmens sind Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragte benannt und geschult. Im Wesentlichen erstreckt sich die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten auf ihren unmittelbaren Arbeitsbereich. Sie unterstützen die betrieblichen Vorgesetzten in der Unfallverhütungsarbeit durch ihr Verhalten und ihre persönliche Einwirkung auf die Arbeitskollegen. Es ist außerdem ihre Aufgabe, die Arbeitskollegen auf fehlerhaftes Verhalten aufmerksam zu machen sowie Mängel an Apparaten und Einrichtungen an ihre Vorgesetzten zu melden. Name und Telefonnummer der

Sicherheitsbeauftragten sind auf dem Beauftragten- oder Notfallaushang zu finden.

Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Brandschutzes und der Ersten Hilfe zu beraten und Vorschläge an die Geschäftsleitung auszuarbeiten.

Rund um die Uhr Rund um Ihre Gesundheit!



Thomas Zeyner



Isabella Heitz



Cornelia Finke



Udo Binninger



Babett
Büllsbach Braun

Betriebsärztlicher Dienst

Montag bis Freitag
7.30 - 16.30 Uhr
Notdienst im Werk
über 444 - Rund um die Uhr
Tel.: 07624 / 14 - 2582
E-Mail:
grenzach.betriebsarzt
licher_dienst@roche.com



Bernd Müller

Dem Arbeitsschutzausschuss gehören an:

Die Geschäftsleitung

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Zwei Vertretende der Sicherheitsbeauftragten

Zwei Vertretende des Betriebsrates

Ein/e Betriebsarzt/-ärztin in der Roche Pharma AG

Eine Vertretung der Produktion

Eine Vertretung der Labore

Eine Vertretung der Instandhaltung

Ein/e Brandschutzbeauftragte/r oder eine Vertretung

Die Personalleitung

Vorsitz des Ausschusses ist die Geschäftsleitung.

Managementsystembeauftragter

In der Abteilung HSE² gibt es einen Abfallbeauftragten, den Leiter der Managementsysteme für Umwelt und Arbeitsschutz sowie die Energiemanagementbeauftragte. Beauftragte für Business Continuity Management, Gewässerschutz und Gefahrgut sind zusätzlich in der

HSE² Abteilung vertreten.

Melden von Beinaheunfällen und Sicherheitsbeobachtungen

Bei GP leben wir Sicherheit. Deshalb ist es uns sehr wichtig, dass unsere Mitarbeiter sicher zur Arbeit kommen und genau so Gesund wieder zu Ihren Familien zurückkehren. Aus diesem Grund sind alle Beschäftigten aufgefordert unsichere Situationen, Beinaheunfälle oder Gefahrenquellen über Intalex (s. QR Code) zu melden. Nur wenn wir proaktiv Gefahren angehen, entstehen daraus keine Unfälle.

Melden von Ereignissen

Alle Beschäftigten sind dazu aufgefordert Ereignisse wie z.B. Unfälle und Havarien umgehend über die Vorgesetzten via Intalex (s. QR Code) zu melden. Die Aufarbeitung und das daraus entstandene Wissen helfen uns zukünftige Ereignisse zu verhindern. Ihre Meldung hilft uns zukünftige Er-

eignisse zu verhindern.

Verhalten im Team

Mit Verhalten im Team (ViT) haben wir ein weiteres Werkzeug, um proaktiv an unserer Kultur und unserem Verhalten zu arbeiten und so weitere Ereignisse zu vermeiden. Durch positive Verstärkung und Anonymität schaffen wir vertrauensvolle und nachhaltige Verhaltensänderungen.

Ihre Sicherheit und Gesundheit liegt uns am Herzen, helfen Sie uns jeden Tag besser zu werden. #andiespitze.



Zugang zu Intalex.
Link kann nur mit dem Geschäfts-
handy geöffnet
werden.

Arbeitsweg

Für den direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle besteht wie am Arbeitsplatz Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften, Umwege um Kinder zur Kita zu bringen, Geschäftsreisen, Homeoffice usw..

Unterweisung

Jeder Mitarbeiter wird bei seiner Einstellung und danach im Allgemeinen mindestens einmal jährlich auf die speziellen Gefahren, die mit seiner Beschäftigung verbunden sind, von seinem Vorgesetzten geschult (Job-Safety-Analysis, „JSA“ und Betriebsanweisungen, „BA“).

Sollten die zu befolgenden Sicherheitsmaßnahmen nicht eindeutig bekannt sein oder sollten Ausrüstungsgegenstände fehlen, so ist der Vorgesetzte unverzüglich darauf anzusprechen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Beschäftigten erhalten, soweit erforderlich: Arbeitskleidung und Schuhe bzw. Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm und weitere Schutzausrüstung, wie Handschuhe und Atemschutzmaske.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen.

s. PSA-Katalog; bei Fragen an HSE wenden.

Fußschutz

Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr der Fußverletzung besteht, müssen Sicherheitsschuhe getragen werden – es gilt eine Tragepflicht für das gesamte Werksgelände sowie angemietete Bereiche mit Ausnahme Administration im Bau 60 Südseite.

Schutzhelme

In besonders gekennzeichneten Bereichen müssen Schutzhelme getragen werden. Dies gilt zum Beispiel für das gesamte Kanalsystem des Standorts und auf **Baustellen**.

Schutzbrillen

Schutzbrillen sind in allen gekennzeichneten Bereichen und überall da zu tragen, wo die Augen gefährdet sind, z.B. beim Umgang mit Säuren und ätzenden Flüssigkeiten, beim Schweißen, Schleifen etc. In besonderen Fällen, bei denen mit dem Verspritzen von unter Druck stehenden Flüssigkeiten zu rechnen ist, sind **Gesichtsschirme** oder **Vollsichtschutzbrillen** zu tragen.





Atemschutz

Wo erforderlich, sind geeignete Atemschutzgeräte - Partikelfilter, Gasfilter, Atemschutzhelme, Druckluftschlauchgeräte, tragbare Isoliergeräte - einzusetzen.

Sie müssen getragen werden, wenn gesundheitsschädliche Gase, Nebel oder Stäube auftreten können.

In der Umgebungsatmosphäre der Herstellungsanlagen sind Messköpfe installiert, welche bei einem Sauerstoffgehalt unter 17 Vol % ein optisches und akustisches Signal geben. In diesem Fall ist **der Raum sofort zu verlassen**.

Arbeiten unter Verwendung von Atemschutzgeräten dürfen nur von unterwiesenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Je nach Geräteart und Art der durchzuführenden Arbeit setzt dies eine ärztliche Untersuchung der Atemschutztauglichkeit voraus.

Gehörschutz

In den mit blauen Gebotsschildern markierten **Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen**, da hier ein gehörschädigender Lärmpegel von mindestens 85 dB(A) gemessen wurde. Darunter wird Lärmschutz empfohlen.

Handschutz

Bei Arbeiten, bei denen die Hände gefährdet sind, muss Handschutz getragen werden. Je nach Art der Gefährdung sind Chemikalienschutzhandschuhe oder Handschuhe gegen mechanische Gefährdungen erforderlich. Zusätzlicher Handschutz steht gemäß Hautschutzplan zur Verfügung. Bitte nutzen Sie Hautpflegemittel vor Pausen und nach der Arbeit, besonders, wenn Sie bei der Arbeit Handschuhe tragen müssen.

Essen und Trinken

Aus hygienischen Gründen darf in GMP-Zonen **nicht am Arbeitsplatz**, sondern nur in den ausgewiesenen Pausenräumen gegessen und getrunken werden.

Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Bei Unfällen, die auf Alkoholgenuss zurückzuführen sind, kann der Versicherungsschutz entfallen.

Verhalten am Arbeitsplatz

Die Betätigung von Maschinen und Einrichtungen ohne Ersteinweisung sowie außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches ist untersagt. Maschinen dürfen nur mit intakter sicherheitstechnischer Ausrüstung betrieben werden. Schäden und Defekte müssen unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet bzw. instand gesetzt werden. Spielereien und Neckereien sind unfallträchtig und deshalb zu unterlassen.

Um unnötige Suchaktionen der Werkfeuerwehr im Ereignisfall zu vermeiden, ist ein konsequentes Abmelden jedes Einzelnen erforderlich, wenn der Arbeitsplatz verlassen wird.

Alarm- und Notrufeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich betätigt werden.

Geschieht es aus Versehen, ist stets die Rückfrage der Alarmzentrale **abzuwarten**.

Verkehrsregeln auf dem Werksgelände

Das Werksgelände ist Privatreal. **Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung: Werkverkehr (u.a. Stapler, Schienenverkehr und vorausfahrende Schienenbegleitfahrzeuge) hat IMMER VORRANG!**

Achtung: Schienenfahrzeuge fahren auch ENTGEGEN der Fahrtrichtung für KFZ.

Fußgänger müssen die Fußgängerwege auf der Nord- u. Westseite des Firmengeländes nutzen. Sie dürfen nicht über den LKW-Stellbereich an der Ostseite des Bau 60 gehen, um zu einem Gebäude zu gelangen.

Die aufgestellten Verkehrsschilder sind zu beachten. **Die Höchstgeschwindigkeit** ist auf **20 km/h** festgesetzt.

Auf allen Straßen im Werk gilt die **Vorfahrtsregel „rechts vor links“**. Der Fahrzeugverkehr auf dem Werksgelände soll auf das Mindestmaß reduziert werden.

Bau 60 Südseite – entlang des Gebäudes gilt ein absolutes Halteverbot, da dieser Bereich jederzeit für die Rettungskräfte freigehalten werden muss!

Das Halten auf der linken Seite der Gegenfahrbahn in Richtung Ausfahrt ist erlaubt, ebenfalls gilt dies für Taxis. Diese dürfen dort auf den schraffierten Flächen halten. (zu Fußgängern auf dem Weg zur Kantine s. Seite 26) Insbesondere wird auf die aktuellen Aushänge zu Verkehrsänderungen für Fußgänger innerhalb des Werksgeländes sowie alle anderen Verkehrsteilnehmer verwiesen.

Das Benutzen von Handys im Gehen und auf Treppen ist verboten.

Auf dem Weg zur Kantine ist ein Abstand von mind. 1,5 m zu parkenden Fahrzeugen einzuhalten, um schwere Unfälle beim Ausparken zu vermeiden.

Handwerker dürfen außerdem auf den Parkplätzen auf der Nordseite von Bau 60 parken, wenn häufig das Fahrzeug aufgesucht werden muss. Zudem darf an der Rampe Ost zum Be- u. Entladen gehalten werden; anderer Lieferverkehr u. Zugänge zu Treppen dürfen dabei jedoch nicht behindert werden. Parkberechtigung für Werkfremde/Handwerker nur mit einer Parkberechtigung der Pforte auf





Privatfahrzeuge benötigen eine Berechtigung.



Abstellplatz für Fahrräder



Fahren mit Spezialfahrzeugen

blauen Parkplätzen; schraffierte Flächen dürfen weder zum Halten, Be- u. Entladen noch zum Parken verwendet werden (Verkehrsfläche der Feuerwehr & Rettung).

In allen Betriebsbereichen inkl. Betriebsgelände ist das Benutzen von Kopfhörern unzulässig (außer zu betrieblichen Zwecken); Pausenräume sind von dieser Regelung ausgenommen sofern Alarmsignale, auch Hilferufe von Kollegen, sicher gehört werden können.

Fahrräder/Motorräder/Kleinfahrzeuge

Die Benutzung von **Privatfahrrädern auf dem Werksgelände ist nicht erlaubt.**

Diese müssen, ebenso wie Motorräder, an den überdachten Fahrradständern abgestellt werden. Das Befahren von Fußgängerwegen (< 2 m Breite) ist verboten.

Des Weiteren gilt auf dem gesamten Werksareal ein allgemeines Fahrverbot für Fortbewegungsmittel wie z.B. Inlineskates, Skateboards, Kickboards usw.

Privatfahrzeuge (PKW)

Privatfahrzeuge dürfen das Werksgelände nur mit entsprechender Berechtigung in Form einer Registratur beim Werkschutz befahren und müssen über einen Transponder verfügen.

Zum Parken sind die dafür gekennzeichneten Parkflächen zu benutzen. Die auf den Fahrbahnen angebrachten Fahrtrichtungspeile sind zu beachten.

Der Schienenverkehr hat immer Vorfahrt!



Fußgänger und Fahrzeuge **BITTE IMMER WARTEN** bis der Kesselwagen-Zug vorbei ist und **NICHT** zwischen Vorausfahrzeug und Kesselwagenzug durchlaufen bzw. durchfahren. Der Kesselwagen-Zugführer

muss in diesem Fall eine gefährliche Vollbremsung einleiten. Aufgrund des sehr langen Bremsweges ist es möglich, dass der Kesselwagen-Zug nicht rechtzeitig zum Stehen kommt und Fußgänger oder Fahrzeug überrollt. Zudem kann es dabei zur Havarie des Kesselwagens kommen.

Fahren mit Spezialfahrzeugen

Das Fahren mit **GP-eigenen Spezialfahrzeugen** (Gabelstapler, Flurförderzeuge etc.) ist nur ausgebildeten GP-Mitarbeitern mit gültigem **Führerschein, Unterweisungsnachweis, Einweisungsnachweis für Geräte u. gültigem Fahrauftrag bei Auftragsvergabe im innerbetriebl. Werkverkehr** gestattet.

Fremdfirmenarbeiter benötigen zum Fahren von eigenen Spezialfahrzeugen auf dem Werksgelände die in den gesetzlichen Regelwerken geforderten Fahrausweise. Diese sind auf Verlangen der Sicherheitsfachkräfte von GP u. den Baustellenleitern vorzulegen.

Energiekanäle

Der Zutritt zu den Energiekanälen und den Dächern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Mitarbeitende, welche dort ausdrücklich Aufträge ausführen.

Energiekanäle dürfen erst nach erfolgter Anmeldung bei der Hauptpforte (+49 7624 909 27 25) mit Ex-Warn- und Personennotsignalgerät betreten werden.

Name und ungefährender Aufenthaltsort sind mitzuteilen. Beim Verlassen der Energiekanäle hat sich der Mitarbeitende wieder abzumelden. Mitzuführen sind Helm, Schutzbrille und Ex-geschützte elektrische Arbeitsmittel wie z.B. eine Taschenlampe. Arbeiten sind generell nur mit entsprechend gültigem Arbeits-erlaubnisschein durchzuführen.

Serverräume (z.B. Bau 60 UG Distribution)

Zutritt zum Serverraum ist nur nach Absprache mit der Abteilung Informatik und Anmeldung bei der Hauptpforte Tel. +49 7624 909 27 25 mit Personennotsignalgerät gestattet.

Lagerung

Bei Paletten, Fässern, Stahlflaschen und sonstigen Behältnissen ist für eine sturz-sichere Lagerung sowie für die Sicherung gegen Umfallen oder Abrollen zu sorgen. Gebinde mit Flüssigkeiten sind auf Auffang-wannen zu lagern.

Türen, Tore, Verkehrswege und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

Reparaturen

Lock Out, Tag Out (LOTO) ist anzuwenden, wenn das Sicherheitskonzept der Anlage umgangen werden muss, es zu einer Gefahr für Leib und Leben kommen kann oder es als Maßnahme aus einer Gefährdungsbeurteilung definiert wurde.

Das Entfernen von Schlössern ist nur durch den jeweiligen Schlüsselinhaber erlaubt, ein gewaltsames Entfernen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Arbeiten dürfen nur mit einwandfreien und

geprüften Werkzeugen und Hilfseinrichtungen bestimmungsgemäß ausgeführt werden. Der Aufenthalt unter schwebender Last ist verboten. Bodenluken, Gruben, Schächte, Kanäle und andere gefährdende Vertiefungen sind mittels vorschriftsmäßiger Schranken gegen Hineinstürzen zu sichern.

Vor Beginn aller Reparaturen sind Apparate und Rohrleitungen soweit möglich zu reinigen und von der übrigen Apparatur abzutrennen. Beim Lösen von Flanschen ist besondere Vorsicht geboten. Es müssen dabei Gesichtschirme oder Vollschutzbrillen getragen werden.

Blindscheiben dürfen nur vom Werkstattpersonal oder speziell unterwiesenen Betriebsmitarbeitern ein- und ausgebaut werden.

Zur Benutzung von Leitern, Tritten, Gerüsten, Bühnen oder Elektrogeräten siehe Seite 24 – Zur Prüfung von Arbeitsmitteln siehe Seite 25.

Aufzüge

Aufzüge dürfen nicht überlastet werden; kein Warentransport in Personenaufzügen (Ausnahme: Wäschetransport Süd und Personenaufzug Mitte)! Beim Transport von gefährlichen Arbeitsstoffen ist eine sichere u. dichte Aufbewahrungsbox zu verwenden. Lasten sind gegen Verschieben zu sichern. Alarm- und Notrufeinrichtungen in Aufzügen dürfen nicht missbräuchlich betätigt werden, da dies eine Fehlalarmierung der



**Aufzug im
Gefahrenfall
nicht
benutzen!**

Rettungskräfte zur Folge hat; **bei Fehlbedienung ist die Antwort der Pforte abzuwarten!**

Bei Räumungsalarm dürfen Aufzüge wegen der Gefahr eines Stromausfalls oder Verrauchung nicht benutzt werden.

Bei Nutzung der Aufzüge als Transport für Lösemittel ist die Mitfahrt untersagt. Personen und Lösemittel müssen separat fahren.

Arbeiten mit Erlaubnisschein

Für folgende Arbeiten ist generell ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich: Arbeiten in engen Räumen, feuergefährliche Arbeiten oder Arbeiten mit Absturzgefahr.

Arbeitserlaubnisscheine (AES) müssen generell für alle Tätigkeiten erstellt werden. Ausgenommen davon sind Routine Tätigkeiten, welche in einer JSA/Betriebsanweisung beschrieben sind und von GP Mitarbeitern durchgeführt werden.

Arbeiten, für die ein AES erforderlich ist, dürfen erst begonnen werden, wenn alle durch den AES erforderlichen Befähigungen vorhanden und geforderten Vorkehrungen getroffen worden sind und der GP-Freigabeberechtigte durch Unterschrift die endgültige Freigabe erteilt hat!

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** müssen zusätzlich die „Richtlinien für das Befahren von Behältern“ beachtet werden, DGUV Regel 113-004.

Sprechzeiten des Betriebsärztlichen Dienstes

Der Betriebsärztliche Dienst (BÄD) in Bau 13 ist zu den ausgeschriebenen Öffnungszeiten besetzt. In dieser Zeit werden eingehende Notrufe direkt vom BÄD angenommen. Falls dort der Hörer nach fünfmaligem Läuten nicht abgenommen wird, wird automatisch zur Alarmzentrale an der Hauptpforte (Bau 108) umgeschaltet.

Außerhalb der ausgeschriebenen Öffnungszeiten werden sämtliche, über die Notrufnummer eingehende Anrufe zur Alarmzentrale an der Hauptpforte umgeleitet. Bei Bedarf werden vom Werkschutz die Sanitäter alarmiert.



Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Mitarbeiter bis zum Eintreffen des Sanitätspersonals bzw. des Arztes

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind die Mitarbeiter gesetzlich verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. In jeder Abteilung sind ausgebildete Ersthelfer, die hinzugezogen werden sollten. Um Auskühlungen zu vermeiden, sind Rettungsdecken aus den Krankentragekästen zu verwenden.

Bei Augenverletzungen muss sofort an Ort und Stelle gründlich (ca. 10 Minuten lang) mit der Augendusche oder der bereitgestellten Augenspüllösung (beide Spülflaschen vollständig verwenden!) gespült werden.

Parallel dazu ist sofort der Betriebsärztliche Dienst über die Notrufnummer

Tel. Festnetz 444
Tel. Mobil +49 7624 909 444

zu verständigen.

Um schnellstmögliche Hilfe zu garantieren, sollen die Rettungskräfte unbedingt eingewiesen werden.

(Gebäudeabschnitt Nord/Süd beachten!)

Hygiene-, Umkleide- sowie Zonenvorschriften dürfen dabei umgangen werden, wenn es die Dringlichkeit gebietet.

Erste Hilfe-Kästen

An zentralen Stellen sind auf jeder Etage der Gebäude Verbandskästen mit Material für einen Erste-Hilfe-Notfall montiert. Diese Einrichtungen sind der Sorgfalt des Personals anvertraut und dürfen nur in Notfällen verwendet werden.



Nach Gebrauch müssen die Erste Hilfe-Kästen beim Betriebsärztlichen Dienst getauscht werden.



Ausbildung

Vorgesetzte melden ihre Mitarbeiter spätestens alle zwei Jahre bei der Werkfeuerwehr zu einer Brandschutzunterweisung an, wo (zur Ausbildung mit eigner PSA z.B. Schutzbrille und Kittel) unter anderem die Handhabung der Feuerlöschrichtungen und, soweit dies betrieblich erforderlich ist, auch das Tragen von Atemschutzgeräten qualifiziert vermittelt wird.

Arbeitskleidung

Bei Kontamination der Kleidung ist diese sofort zu wechseln. Bei Hautkontakt ist der betriebsärztliche Dienst sofort aufzusuchen.

Feuerlöschrichtungen

In jedem Gebäude/Stockwerk sind genügend gekennzeichnete Feuerlöschrichtungen. Der Mitarbeitende muss wissen, wo in seinem Arbeitsbereich Feuerlöschgeräte stehen.

Die Beschäftigten der externen Unternehmen haben sich bei Aufnahme der Arbeiten von einem GP-Mitarbeiter die für diesen Arbeitsbereich nächstgelegenen Feuerlöschgeräte zeigen zu lassen. Feuerlöschrichtungen dürfen nur zweckgemäß benutzt werden. Sie dürfen nicht durch Zustellen blockiert werden.

Brandabschnitte

Die Gebäude sind in Brandabschnitte unterteilt. Die Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Bei notwendigem Durchgangsverkehr gelten für die Dauer der Transportarbeiten Ausnahmen, sofern automatische Türschließer vorhanden oder eine ununterbrochene Aufsicht zum Schließen der Tür im Brandfall gewährleistet ist.



Elektronische Geräte

Ortsveränderliche Elektrogeräte müssen regelmäßig von Elektrofachkräften geprüft und mit einer Prüfplakette versehen werden. Dies gilt auch für private, am Arbeitsplatz betriebene Elektrogeräte. Die Inbetriebnahme darf erst nach der Prüfung durch die Elektrowerkstatt erfolgen!

Ordnung

Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sind wichtige Beiträge zum Brandschutz. So gehören z.B. Abfälle nur in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter. Medikamente und Spraydosen dürfen nicht in gewöhnliche Abfallbehälter gegeben werden.

Rauchen

Das Rauchen im Werk ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen nur in dazu ausgewiesenen Pausenräumen.

Verhalten im Gefahrenfall

Im Brandfall hat die Rettung der Menschen anderen Überlegungen gegenüber Vorrang. Die Kenntnis der Alarmsignale und das korrekte Verhalten sind daher bei Brandausbruch von entscheidender Bedeutung. Sofort durch lautes Rufen den Nahbereich warnen und – ohne den Erfolg von Löscheversuchen abzuwarten – über

Tel. Festnetz 555

Tel. Mobil +49 7624 909 2555

der Alarmzentrale in der Hauptpforte (Bau 108) das Feuer melden.

Die Brandmeldung soll enthalten:

- Name des Meldenden
- Gebäudenummer
- Stockwerk
- Raum (Ort) des Schadenfalles
- Abschnitt (Nord/Süd Bau 60)
- Art des Schadensfalles
- Telefon nicht sofort auflegen, sondern warten, um evtl. Rückfragen zu beantworten

Bitte geben Sie an, ob Sie Feuer oder Rauchentstehung sehen oder ob Sie nur allgemeinen Brandgeruch wahrnehmen.

Bei Gefahren ertönen Alarmtöne, es wird unterschieden zwischen **Werksalarm**, Gasalarm und Räumungsalarm. Mehr Informationen siehe Seite 02.

Der Probealarm erfolgt mit einer Dauer von 10 Sekunden jeden 1. Montag im Monat um 9.00 Uhr.

Sollten Sie den Probealarm nicht oder nicht korrekt hören, melden Sie dies bitte an die Sicherheitsabteilung (HSE²)!

Betriebliche Löschmaßnahmen

Ein Brand kann im Entstehungszustand am leichtesten **bekämpft werden**. Sofern die Möglichkeit besteht, sollen nach dem Notruf die zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräte eingesetzt werden, jedoch nicht unter Gefährdung des eigenen Lebens. Die Feuerwehr wird schnellstens zur Stelle sein und die Brandbekämpfung übernehmen. Die Werkfeuerwehr ist einzuweisen.

Maßnahmen am Arbeitsplatz

Auf jeder Etage, im Fluchtweg, hängt ein Notfallaushang mit Informationen zum Verhalten im Gefahrenfall.

Darauf ist vermerkt, welche Tätigkeiten vor der Räumung ohne eigene Gefährdung noch durchgeführt werden müssen. Das Gebäude muss danach schnellstens verlassen und der speziell hierfür bestimmte Sammelplatz zur Vollzähligkeitskontrolle aufgesucht werden.

Nur der Räumungsalarm gilt als Zeichen zum Verlassen des Gebäudes zum Sammelplatz. Alle anderen Mitarbeiter sind verpflichtet, bei einem Ereignis außerhalb ihres Gebäudes an ihren Arbeitsplätzen zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren.

Verhalten im Gefahrenfall

- Beim Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten,
- bei Gasausbruch,
- beim Freiwerden größerer Mengen ätzender Flüssigkeiten,
- beim Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten

oder bei anderen Schadensfällen, die mit betriebseigenen Mitteln nicht ohne Gefährdung der eigenen und anderer Personen behoben werden können, ist über

Tel. Festnetz 555

Tel. Mobil +49 7624 909 2555

die Alarmzentrale in der Hauptpforte (Bau 108) zu informieren. Von dort werden die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Sofern erforderlich, wird in dem betroffenen Gebäude **Räumungsalarm** ausgelöst. Gleichzeitig ertönt im übrigen Werksareal **Werksalarm**.

Vergewissern Sie sich, wo von Ihrem Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher hängt.

Die Notausgänge sind stets freizuhalten!

**Notausgang
freihalten**



Nachhaltigkeit ist nicht nur ein aktuelles gesellschaftliches und politisches Thema, sondern auch ganz konkret für uns am Standort Grenzach wichtig. Eines unserer Ziele ist es die von uns verursachten indirekten CO₂ – Emissionen nachhaltig zu reduzieren.

Wir arbeiten stetig daran unsere Effizienz zu steigern, um unseren Ressourceneinsatz zu senken. So führt z. B. eine Steigerung der Energieeffizienz nicht nur zu geringen Energiekosten sondern trägt zur Reduzierung der CO₂ - Emissionen bei.

Umweltbewusstes Arbeiten trägt darüber hinaus nicht unwesentlich zur Sicherung unseres Standorts bei.

Unser Energiemanagementsystem ist nach den Vorgaben der internationalen Norm ISO 50001 zertifiziert. Das Energiemanagementsystem unterstützt uns dabei den Einsatz von Energie so ökonomisch und effizient wie möglich zu gestalten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Systems bildet das Nachhaltigkeitsteam/Energie team. Dieses Team tauscht sich in regelmäßigen Abständen zu Energie- und Nachhaltigkeitsrelevanten Themen am Standort aus und initiiert Projekte, die u.a. dazu beitragen sollen: Energie einzusparen, Abfallströme zu reduzieren sowie den Wasserverbrauch zu verringern.

Neben dem Nachhaltigkeitsteam/Energie team ist insbesondere das Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefragt, Nachhaltigkeitsrelevante Themen am Standort voranzutreiben.

Denn auch bei uns schlummern versteckte Potenziale, die wir zukünftig bestmöglich und nachhaltig nutzen wollen!

Gehen Sie mit offenen Augen durch die GP Grenzach Produktions GmbH und nutzen Sie das VV-Wesen der Lernenden Fabrik auch für sinnvolle Verbesserungsvorschläge. Ebenso trägt ein umweltbewusstes Verhalten nachhaltig zur Verbesserung bei.



Energieeffizient beleuchten



Jedes Kilowatt zählt



Dampfenergie ist kostbar

Mitnahme von Abfällen

Die Mitnahme von Abfällen ist verboten!
Eine Zuwiderhandlung gilt als Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

Entsorgung von Abfällen

Für die korrekte Entsorgung aller anfallenden, zu sortierenden Abfallarten ist GP vollständig bis zur nachweislich rechtlich zulässigen Entsorgung verantwortlich.

Das Vermischen von getrennt zu sammelnden Abfällen ist verboten! Sehr wichtig ist, genau zu trennen, Fehlwürfe zu vermeiden und keine falschen Abfälle in die jeweiligen Sammelgebilde oder Abfallpressen zu geben - im Zweifel s. Spalte 3 auf dieser Seite!

In den Pausenräumen/Teeküchen sind die ausgehängten besonderen Trennvorschriften zu beachten; Bioabfälle stets ohne Verpackungen und Trinkbecher, diese zum Gewerbemüll!

Zur fachgerechten Entsorgung der im Werk getrennt gesammelten Abfälle werden diese dem Entsorger Remondis übergeben. Zum richtigen Trennen nach SOP 7-HSE-013 und Anhang C unterstützen zuerst die Abfallkoordinatoren der Bereiche bei Standardabfällen (Anhang D der SOP) sowie Mitarbeiter von GPLP; bei Baustellen-Abfällen: die Projektleiter; bei besonderen Abfall-Fragestellungen der Abfallbeauftragte (HSE).

Abfälle werden wiederverwertet

Für die bestmögliche und zudem kostengünstigste Verwertung der Abfälle ist die auch gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Abfällen nach der Abfall-SOP 7-HSE-013 sehr wichtig.

Für bestimmte Abfälle sind in jeder Abteilung spezielle Behälter aufgestellt, in welchen die anfallenden Abfälle gesammelt werden (z.B. farblose Folien getrennt von „Hart-

kunststoffen“ getrennt von nicht auftrennbaren Verbundverpackungen als Gewerbeabfällen).

Die Standplätze von Containern und Pressen an der Rampe Nord Bau 60 oder bestimmte Sammlungen bei GPLP Warenausgang (KSS, Altöl, Öllappen, Elektroschrott, Batterien, Spraydosen u.a.), sind im Anhang C der Abfall-SOP dargestellt. Es dürfen - ohne Ausnahme! - nur genau die Abfallarten eingefüllt werden, für die diese jeweils vorgesehen sind.

Zweifel zum Trennen von Abfällen sind unter Tel. +49 172 833 81 73 oder +49 173 329 50 44 zu klären.

Spraydosen

Spraydosen dürfen nicht z. B. über den Gewerbe- oder Metallabfall entsorgt werden – hier besondere Sammlung von Spraydosen bei GPLP Nordseite im Warenausgang.

Vermeiden von Abwasserverunreinigungen

Bei Gefahr, dass Verunreinigungen ins Kühlabwasser, in die Kanalisation oder ins Kühl-/ Regenabwasser gelangen, ODER im Falle von Fehleinleitungen ins Chemie-/ Prozessabwasser ist stets die Messwarte ARA (24 h / 365 d) unter +49 7624 909 2779 zu alarmieren und folgendes mitteilen:

Name, Zeit, Ort und Art der Havarie, Art und Menge des Stoffes sowie Ende der Einleitung, wenn diese nicht unterbrochen werden kann.

Auf Aufforderung durch DSM sind Kühlwasser- bzw. (sobald möglich auch) Chemieabwasser-Proben (GPE Infra) der Analytik der DSM im Bau 70 zuzuführen.

Als **Oberflächen- und Kühlabwasser** wird sämtliches Wasser, z.B. bei Regen von

versiegelten Flächen (Dächer, Straßen, Parkplatz) stammt, zusammengefasst.

Kühlabwasser aus Kühlprozessen und Oberflächenwasser wird ohne Behandlung in den Rhein abgeleitet, da es nicht verunreinigt ist.

Ins Kühlabwasser, Boden- oder Regen-/ Dach-Abläufe dürfen deshalb keine Verunreinigungen oder Abwässer gelangen. Für alle mit Schadstoffen belasteten Abwässer müssen die entsprechenden Verfahrensanweisungen von DSM und GP (7-HSE-014 und Anhänge) strikt beachtet werden und im Fall von Störungen, Havarien, Fehleinleitungen oder beabsichtigten neuen Einleitungen die entsprechenden Abteilungen von DSM wie Messwarte ARA, ggf. Alarmzentrale Pforte bzw die Werkfeuerwehr umgehend informiert werden.

Deshalb müssen alle festen und flüssigen Stoffe mit Auffangwannen u.ä. gesichert und Verunreinigungen sofort vollständig beseitigt werden. Havariegut ist umweltgerecht aufzunehmen, zu deklarieren und

über GPLP mit Angabe des Abgebenden/ der Abt. zu entsorgen.

Achtung: Es ist streng verboten, Reste von Chemikalien, Chargen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel usw. über das Abwasser zu entsorgen oder dafür zu verdünnen (in GHS-beschrifteter geeigneter Verpackung an GPLP!).

Freigaben für Einleitungen und Sondereinleitungen sind immer von GPS/HSE zusammen mit DSM zu genehmigen.



Ressourcen wieder verwerten



Produktionsabwasser



Fachgerechte Entsorgung

Produktionsabwasser / Chemieabwasser

In Bau 60 u. 70 gelangen alle beim üblichen Produktionsablauf anfallenden Abwässer in das so genannte Chemieabwasser. Das Chemieabwasser wird in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) gereinigt. In keinem Fall dürfen flüssige Abfälle, wie z.B. nicht ausdrücklich genehmigte Vorprodukt- oder Produkt-Teile, Waschlösungen, Öle, Lösungen, Lösungsmittel usw. mit dem Chemieabwasser entsorgt werden (ausdrücklich genehmigte Fälle sind im Abwasser-Kataster genannt, vgl. die SOP und Anhänge; es gelten die jeweils aktuelle DSM-SOP G105 (Kühlwasser), G106 (Havarien) und G114 (Laborlösemittel) und die Anhänge). Feste und zähflüssige oder wasserlösliche Abfälle sowie Kehrlicht, Dichtungen, Kabelbinder, Holzstücke usw. müssen mit der Schaufel aufgenommen werden. Sie dürfen nicht in die Chemiekanalisation gegeben werden.

Chemie-/ Produktionsabwasser darf nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Zusammensetzung und nach den Vorgaben der vorliegenden Arbeitsplatzvorschriften eingeleitet werden. Wenn Abweichungen vorliegen, muss das weitere Vorgehen zunächst mit dem Vorgesetzten, dem Gewässerschutz und der ARA („Sondereinleitungs-Antrag“) abgeklärt werden. Fehlchargen sind stets als Abfall zu entsorgen und nicht ins Abwasser zu geben.

Immissionsschutz

Jeder Mitarbeiter in seinem Bereich soll durch geeignete Maßnahmen vermeiden, dass Schadstoffe in die Abluft gelangen. Das beginnt im Büro und der Werkstatt durch Einsatz entsprechender Arbeitsstoffe und setzt sich im Labor durch sorgsamem Umgang mit Gefahrstoffen fort. Es gilt ganz besonders in den Produktionsbetrieben beim bestimmungsgemäßen Betrieb der installierten Abluftreinigungsanlagen gemäß den vorliegenden Arbeitsplatzvorschriften.

Gefahrgut

Bei der Annahme oder Versendung von Gefahrgut die einschlägigen SOPs beachten und den Gefahrgutexperten **GPLP** (Tel. +49 172 717 99 83) bzw. den Gefahrgutbeauftragten kontaktieren (**Sicherheit und Umweltschutz**), Tel. 3634.

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der GP Grenzach Produktion GmbH wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Die vorstehend aufgeführten Richtlinien für „Sicherheit, Gesundheit, Energie und Umweltschutz“ wurden gemeinsam festgesetzt.

Grenzach-Wyhlen, den 01.10.2022

Ilker Aslan,
Geschäftsführer



Christina Gmeinwieser,
Betriebsratsvorsitzende



Finn Petersen,
Leiter Sicherheit und Umweltschutz



Rena Dittberner,
Energiemanagerin



Immissionsschutz



Selbstentzündliche Stoffe



Gefahrgut-Kennzeichnungen

Sonderrichtlinien, auch für Mitarbeitende von Fremdfirmen

Einführung

Zur Gewährleistung der Sicherheits-, Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzanforderungen basierend auf unseren Managementsystemen für Arbeits- Umweltschutz und Energie (s. Leitsätze Seite 4) sind die in dieser Broschüre aufgeführten Anweisungen erlassen worden. Den Anforderungen ist auf dem Betriebsgelände der GP Grenzach Produktions GmbH sowie auf den angemieteten Flächen Folge zu leisten.

Abgesehen von diesen grundsätzlich zu beachtenden Anweisungen müssen sich alle Beschäftigten zusätzlich über die speziellen Gefahren in ihrem Einsatzbereich informieren und im Zweifel den jeweiligen GP-Sachbearbeiter bzw. Bereichsleiter zwecks Information über die besonderen Sicherheitsmaßnahmen ansprechen.

Jeweils bei der Auftragsvergabe erfolgt ein entsprechender Hinweis auf das Einsatzgebiet und über evtl. dort zusätzlich geltende Regelungen.



Terminal zur Schulung in Sicherheitsfragen



Spezialfahrzeuge



Brandschutz

Grundsätzlich gilt während des Aufenthaltes von Beschäftigten externer Unternehmen auf dem GP-Betriebsgelände sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude:

Den Anweisungen der GP-Mitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten!

Der Geschäftsführer, Inhaber oder sonst verantwortliche Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens verpflichten sich, den Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinien einschließlich der für den jeweiligen Arbeitsbereich geltenden besonderen Hinweise (z.B. als Anlage) gegenüber den von ihm für Arbeiten auf dem GP-Firmengelände eingesetzten Mitarbeitern oder Sublieferanten bekannt zu geben und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Für alle Sublieferanten gelten die hier für „Fremdfirmen“ beschriebenen Sonderrichtlinien uneingeschränkt.

Der Fremdfirmenmitarbeiter bestätigt die Kenntnisnahme des Inhalts dieser Sicherheits-, Gesundheits-, Energie- und Umweltschutzrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen und die diesbezügliche Unterweisung seiner Mitarbeiter (z.B. im AES). Er verpflichtet sich außerdem, die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen hinsichtlich maximaler Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten für seine Mitarbeiter einzuhalten, damit unsicheres Handeln wegen Erschöpfung vermieden wird.

Zutrittsberechtigung auf das Werksgelände

Der Werkschutz stellt jedem Fremdfirmenmitarbeiter als Zugangsberechtigung zum Werk auf Antrag eines GP Mitarbeiters einen Fremdfirmenausweis in Form eines „Tages-Werksausweises“ oder „Dauer-Werksausweises mit Lichtbild“ aus.

Der Ausweis ist ständig zu tragen.

Vor der Erstellung dieses Ausweises prüft der Werkschutz, ob der Fremdfirmenmitarbeiter ausreichende Kenntnisse über die auf dem Werksgelände geltenden Sicherheits- und Umweltschutzregeln besitzt. Nur bei erfolgreich absolviertem Test wird der Fremdfirmenausweis erstellt.

Bei nicht bestandenem Test kann der Fremdfirmenmitarbeiter keinen Zugang zum Werksgelände erhalten.

Zusätzlich für den **Bau 60** können Fremdfirmenmitarbeitende mit Tages-Werksausweisen einen „Besucherausweis“ vom jeweiligen Bereichs- oder Abteilungsleiter erhalten, der nach einer Einweisung in die Bekleidungs- und Hygienevorschriften zum Passieren der entsprechenden Schleusen berechtigt.

Bei Ende des jeweiligen Auftrags sind diese Ausweise unverzüglich und ohne Aufforderung an die entsprechende Abteilung bzw. die Hauptpforte zurückzugeben. Erläuterungen bzgl. Parkberechtigung siehe Seite 9.

Schutzvorkehrungen / Vorsorgemaßnahmen

Alle Fremdfirmenmitarbeiter müssen, soweit erforderlich, zusätzlich zur **Arbeitskleidung** gemäß Arbeitserlaubnisschein weitere Schutzausrüstung tragen, z.B.:

- **Sicherheitsschuhe** • **Schutzbrille**
- **Schutzhelm** • **Handschuhe**
- **Atemschutzmaske**

Diese Ausrüstung wird nicht von GP gestellt und ihre etwaige Beschaffung zählt nicht zur beauftragten Arbeitszeit bei GP. Ohne die im Arbeitserlaubnisschein festgelegte PSA dürfen die Arbeiten nicht durchgeführt werden

Für Lieferanten, Handwerker u. Fremdfirmenangehörige (außer in Administrativen Bereichen) ist das Tragen von Sicherheitsschuhen obligatorisch!

Auf Baustellen muss zusätzlich immer **ein Kopfschutz (Helm, Anstoßkappe, usw.)** getragen werden.

Die ausführlichen Informationen zu den Themen:

- **Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- **Erste Hilfe**
- **Brandschutz**
- **Verhalten im Gefahrenfall**

auf den Seiten 7 bis 15 müssen unbedingt beachtet werden!



Sonderrichtlinien, auch für Mitarbeitende von Fremdfirmen



Auftragsausführung



Arbeiten mit Gerüsten



Elektrogeräte

Auftragsausführung

Vor Aufnahme der Arbeit hat sich der Beschäftigte des externen Unternehmens im betreffenden Betrieb bei der dort zuständigen Person anzumelden und einweisen zu lassen.

Grundsätzlich gilt, dass der Zutritt in die entsprechend gekennzeichneten Bereiche nur gestattet ist, wenn sich der Beschäftigte ordnungsgemäß bei seinem GP-Auftraggeber angemeldet hat. Jeder Beschäftigte hat sich stets in seinem Arbeitsbereich aufzuhalten. Die Betätigung von Maschinen und Einrichtungen außerhalb des eigenen Arbeitsbereichs ist untersagt.

Arbeiten nur mit Arbeitserlaubnisschein

Für Arbeiten ist mindestens ein Arbeitserlaubnisschein (AES) erforderlich, die dort definierten Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen müssen vor Arbeitsbeginn umgesetzt werden und der GP-

Freigabeberechtigte muss durch Unterschrift die endgültige Freigabe erteilt haben!

Besondere Befähigungen bzw. Zertifikate für Schweißer, Elektrofachkräfte o.ä. müssen vor Arbeitsantritt bei der verantwortlichen Person der GP nachgewiesen werden.

Die ausführlichen Informationen auf Seite 12 müssen unbedingt beachtet werden!

Arbeiten in Behältern

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** müssen zusätzlich die „Richtlinien für das Befahren von Behältern“ beachtet werden.

Der Zutritt zu den **Energiekanälen** und den Dächern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für diejenigen Mitarbeiter und Beschäftigten, welche dort ausdrücklich Aufträge auszuführen haben.

Energiekanäle dürfen erst betreten werden, wenn vorher eine Anmeldung bei der Hauptpforte (Tel. +49 7624 909 27 25) erfolgte.

Name, Firma und der ungefähre Aufenthaltsort sind mitzuteilen. Beim Verlassen der Energiekanäle hat sich der Mitarbeiter wieder bei der Pforte abzumelden. Bei Überschreiten der Zeit o. vergessenem Abmelden wird ein Feuerwehreinsatz ausgelöst.

Arbeiten im Energiekanal dürfen nur zu **zweit** ausgeführt werden. Im Energiekanal besteht die **Pflicht zum Tragen von Helm- und Schutzbrille**. Desweiteren ist stets eine Taschenlampe mitzuführen. Alle verwendeten Geräte müssen Ex-geschützt sein.

Arbeitsmittel

Sämtliche Arbeiten dürfen nur mit **einwandfreien und geprüften Werkzeugen**, Hilfseinrichtungen und PSA ausgeführt werden.

Wichtig beim **Arbeiten mit Leitern**:

- Arbeiten dürfen nur dann von Leitern ausgeführt werden, wenn sie von **geringem Umfang** sind, das heißt von einer Person allein in kurzer Arbeitszeit.
- **Anlegeleitern** sind so anzulegen, dass ein Abrutschen verhindert wird. Eine zweite Person muss zusätzlich die Sicherung der Leiter gegen Abrutschen übernehmen.
- Sind Arbeiten von einer Leiter aus durchzuführen, bei denen das Festhalten mit einer Hand an festen Konstruktionsteilen nicht möglich ist oder die Gefahr besteht, das Gleichgewicht zu verlieren, muss die Leiter zusätzlich durch Anbinden an feste Konstruktionsteile gesichert werden. Zusätzlich muss ein Sicherheitsgurt mit kurzem Anschlagseil verwendet werden, das mit einem Karabinerhaken ebenfalls an festen Konstruktionsteilen anzubringen ist.
- Für Arbeiten, die von **Bockleitern** aus durchgeführt werden können, gilt - mit Ausnahme des Anbindens - ebenso die oben beschriebene Regelung.

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Arbeiten, bei welchen die Gefahr des Abstürzens oder Hineinstürzens besteht, eine Sicherung mittels Gurt und Sicherungsleine vorgenommen werden muss. Ab einer Höhe von 2 m ist dies verpflichtend, davor optional.

Ist bei einer Arbeit mit Leitern eine sichere Durchführung nicht gewährleistet, sind im Zweifel Gerüste, fahrbare oder fest angebrachte, zu verwenden.

Wichtig beim **Arbeiten mit Gerüsten**:

- Gerüste müssen nach der Montage von einer befähigten Person geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf einem Gerüstfreigabeschein festzuhalten, auf dem die übrigen Merkmale (zulässige Belastung, Besitzer etc.) aufgeführt sind. Der **Gerüstfreigabeschein** ist sichtbar und dauerhaft am Gerüst anzubringen. Arbeitstäglich ist eine Sichtprüfung, durch

den Mitarbeiter vorzunehmen und zu dokumentieren, der als erstes das Gerüst betritt.

Wichtig in GMP-Bereichen (S. 25 ff.):

Auf Leitern und Tritten sowie Gerüsten dürfen keine Überschuhe getragen werden. Bitte informieren Sie vor der Maßnahme das GMP-Personal wegen der erforderlichen sofortigen Reinigung und Desinfektion!

Der Einsatz von **Elektrogeräten** ist nur unter Benutzung von speziell abgesicherten Stromquellen erlaubt (FI-Schutzschalter, Baustromverteiler mit entsprechend täglich geprüfter Sicherung). Ein sparsamer Umgang mit Energie, insbesondere der Einsatz von energieeffizienten Geräten und Anlagen, ist zu beachten.

Prüfung von Arbeitsmitteln

Die für die Arbeiten notwendigen Geräte und Arbeitsmittel müssen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand sein.



Sonderrichtlinien, auch für Mitarbeitende von Fremdfirmen

Geräte, deren Prüfung in den DGUV-Vorschriften Betriebssicherheitsverordnung oder in BG-Vorschriften geregelt ist, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Prüffrist nicht abgelaufen und deren Prüfung durch eine angebrachte Prüfplakette nach außen hin sichtbar ist.

Effizienter und schonender Umgang mit Energien u. Ressourcen

Die Fremdfirma ist verpflichtet sparsam mit Energien und Ressourcen (z.B. Strom, Dampf, Druckluft, Wasser) umzugehen.

Ebenso sind unnötige Emissionen in die Umwelt (z. B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen, Abgase) zu vermeiden.

Nicht mehr benötigte Verbraucher (z.B. Licht, Maschinen, Heizungen) sind abzuschalten. Leckagen und Leerläufe sind zu vermeiden. Fenster und Türen sind in klimatisierten Räumen geschlossen zu halten, außer die Arbeitssicherheit wird hierdurch gefährdet. Diese Maßnahmen sind insbesondere vor Arbeitsende eingehend zu kontrollieren.

Es sind nur energieeffiziente Arbeitsmittel und Geräte zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Sofern Arbeitsmittel und Geräte einen Energiebedarf an Strom, Dampf oder Druckluft von mehr als 100 kWh/Tag benötigen, müssen Zwischenzähler installiert sein. Zusätzlich ist der Energiemanagementbeauftragte zu informieren. Bitte weisen Sie uns auf Leckagen, Verschwendung oder Einsparpotentiale hin, auch wenn diese nicht in den Verantwortungsbereich ihrer Tätigkeiten fallen.

Vermeidung von Abwasser- verunreinigungen

Oberflächenwasser, auch Regenabläufe, Kühlabwasser Chemieabwasser, Feste Abfälle

Flüssige Abfälle (z.B. auf Baustellen) sind in separaten Behältnissen getrennt zu sammeln und gegen Aus- und Überlaufen mit Wannen und Regenschutz zu sichern. Die ausführlichen Informationen sowie zur Alarmierung Messwarte ARA auf den S. 18-20 müssen unbedingt beachtet werden!

Abfallentsorgung

Abfälle werden wiederverwertet.

Abfälle aus Material, das ein Dienstleister mitbringt, muss dieser mitnehmen und selbst entsorgen.

Abfälle, die aus GP-Materialien stammen (z.B. Bauschutt, Glasscheiben, Kabel etc.) darf der Dienstleister nur über die Projektleitung an Remondis entsorgen. Dazu müssen die Ab-

fälle so sortiert werden, wie es die Abfall-SOP v. GP vorschreibt. Wenn es vertraglich mit dem Dienstleister vereinbart ist, dass er Abfallerzeuger ist, darf er selbst entsorgen in eigene aufgestellte, vollständig beschriftete Gebinde; der Dienstleister muss GP aber vor der Entsorgung verbindlich seine Entsorgungsfachbetriebe für gefährliche Abfälle nennen, ihre Befähigung beweisen und darf diesen nur rechtskonform andienen. Wenn dagegen GP weiterhin Abfallerzeuger ist, darf der Dienstleister nur selbst entsorgen, wenn der Abfall

- keine gefährlichen Schadstoffe enthält u. deshalb kein gefährlicher Abfall ist und
- an GP eine Mitteilung macht über die Abfallmengen u. die zugehörigen Abfall-Schlüsselnummern u. an den Abfallbeauftragten von GP für die Abfallbilanz v. GP.

Fußweg zur Kantine

Alle GP- und Fremdfirmenmitarbeiter müssen innerhalb der markierten Gehwegfläche laufen. Detailliertere Informationen sind den

aktuellen Aushängen zu entnehmen; siehe auch Erläuterungen auf S. 9-10 sowie die Abbildung rechts!

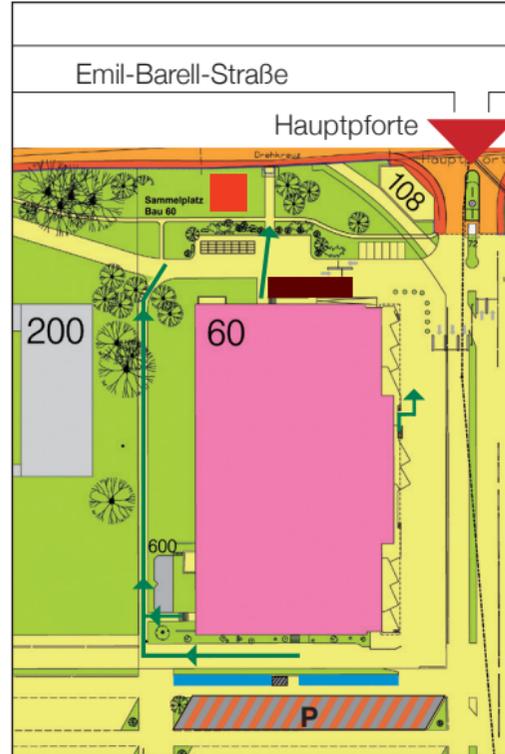
Halten vor dem Bau 60 Südseite

s.S. 9 und die Broschüre „Verkehrssicherheit“ von DSM, Roche und GP. Nur an der Gegenfahrbahn (West->Ost) auf Parkplatz-Seite darf auf schraffierten Flächen zum Ein- und Aussteigen gehalten werden – Halten ist vor dem Bau 60 Süd **NICHT** erlaubt. Ausnahme: Anlieferung Sole und Landschaftsgärtner.

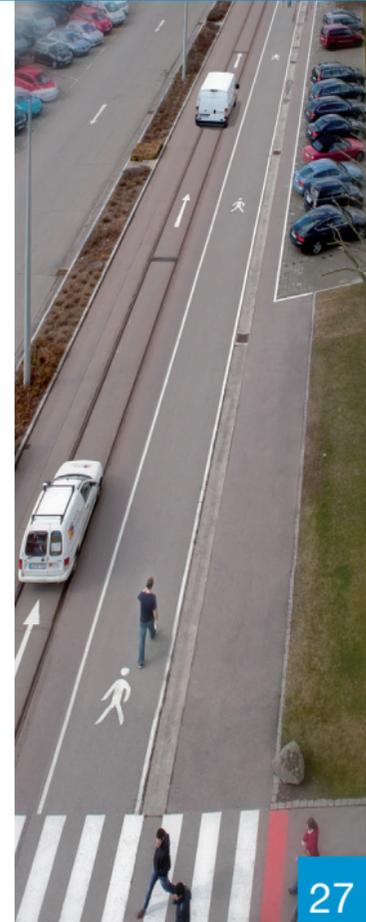
Logistikbereich Ost

Das Aufhalten u. Begehen im Rangierbereich der LKWs ist generell **verboten!** Ausgenommen hiervon sind Logistikmitarbeiter, die eine leuchtende Warnweste tragen. Der offizielle Fußweg befindet sich auf der Westseite.

Stellplätze für Abfallcontainer sowie Parkmöglichkeiten



-  GP Grenzach Produktions GmbH
-  Roche Pharma AG
-  Abfallcontainer
Papier, Kunststoffkanister, Hausmüll,
Plastiksäcke, Glas, Kartonagen
-  Parkplätze
-  Besucher-Parkplätze,
Taxis, Handwerker
-  Fluchtwege
-  Sammelplatz



Good Manufacturing Practices (GMP)



Mitarbeiter/Innen sind gemäß Zonenkonzept gekleidet.



Maschinen werden gereinigt und sterilisiert.



Konzentration auf die vor-schriftsmäßige Durchführung der Arbeit ist wichtig.

Was bedeutet GMP?

Der Begriff „Good Manufacturing Practice“ (GMP) bedeutet übersetzt „Gute Herstellungspraxis“ und fasst die Richtlinien zur Qualitätssicherung der Produktionsprozesse und Produktionsumgebung bei Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen zusammen. Weiterhin gelten GMP-Vorgaben auch bei Herstellung von Kosmetika, Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln.

Die für die EU geltende GMP-Richtlinie ist der „EU GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel“. In Deutschland ist dieses Regelwerk ein Teil der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, das für alle Arzneimittelhersteller verbindlich ist. GP Grenzach Produktions GmbH ist Inhaber einer Herstellungserlaubnis für Arzneimittel. Für alle bei GP hergestellten Produkte finden die oben genannten GMP-Richtlinien Anwendung.

Bitte beachten Sie: GMP setzt keine Arbeitsschutzmaßnahmen außer Kraft! (Vgl. hierzu S. 21-26 vor allem zu Leitern und Bühnen!). Sollten Arbeitsschutzmaßnahmen in einem GMP-Bereich notwendig sein, informieren Sie bitte vorab die für diesen Bereich verantwortlichen Personen. So können Maßnahmen getroffen werden, um den GMP-Status des Bereiches zu erhalten oder wieder herzustellen.

Worum geht es?

Den GMP-Regeln liegt das Prinzip zugrunde, dass die geforderte Qualität eines Arzneimittels nicht aus abschließenden Kontrollen am Fertigprodukt resultiert, sondern noch vor dem ersten Herstellungsschritt systematisch erzeugt und sichergestellt werden muss. Daher sind sämtliche betriebliche Bereiche und Prozesse, die einen Einfluss auf die Produktqualität und deren zweifelsfreien Nachweis haben können – insbesondere Mitarbeiter, Hygiene, Gebäude und Räumlichkeiten, technische Ausrüstung für Herstellung und Qualitätskontrolle, Roh-

stoffe sowie Packmittel und deren Lieferanten, Herstellungsvorgänge und Analytik, Lagerung und Versand sowie die Dokumentation – von den GMP-Vorschriften betroffen. Grundlage und Rahmen sämtlicher damit verbundener Aktivitäten bildet das Qualitätssicherungssystem.

Die GMP-Regeln sollen zum Beispiel sicherstellen,

- dass es bei der Herstellung von Arzneimitteln weder durch Verwechslung von Bestandteilen noch durch Verunreinigungen zu chemischen oder mikrobiellen Kontaminationen kommen kann;
- dass im Endprodukt nicht nur exakt die vorgeschriebenen Wirkstoffmengen enthalten sind, sondern dass jeder Vorgang reproduzierbar und sicher durchgeführt wird, damit jede Charge eine spezifikationskonforme Qualität aufweist;
- dass diese Qualität über die gesamte Laufzeit (Haltbarkeit) des Produktes gewährleistet ist.

GMP und verwandte Richtlinien behandeln unter anderem folgende Themenkreise:

- Qualitätssicherungssystem, d.h. die Gesamtheit aller Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass Arzneimittel die für den beabsichtigten Gebrauch erforderliche Qualität aufweisen
- Verantwortlichkeiten und Schulung des Personals
- Hygiene, besonders mikrobielle Kontamination durch Personal bzw. Klimatechnik
- Zonenkonzept, d.h. Einteilung von Räumlichkeiten in verschiedene Reinheitsklassen für verschiedene Arbeitsschritte (z.B. Trennung der Produktionsbereiche von Lager- und Pausenräumen) und deren Kontrolle
- Anforderungen an die Erstellung, Genehmigung, Verteilung, Archivierung bzw. Außerkraftsetzung von Dokumenten
- Qualität der Materialien - Wirk- und Hilfsstoffe, Packmittel, Bulkware, Fertig-

arzneimittel, Nährmedien, Reinigungs- und Desinfektionsmittel - ihre konsequente und eindeutige Kennzeichnung, entsprechende Lagerung und Qualitätsprüfung

- In-Prozess-Kontrollen während der Herstellung
- Umgang mit Beanstandungen und Produktrückrufen
- Regeln zur Selbstinspektion (Selbstkontrolle) und zum Audit von Behörden und Auftraggebern (Fremdkontrolle)
- Validierung, d.h. Beweisführung, dass Verfahren, Prozesse und Systeme tatsächlich zu den erwarteten Ergebnissen führen
- Qualifizierung, d.h. Beweisführung, dass Ausrüstungsgegenstände einwandfrei, zuverlässig und bestimmungsgemäß im Rahmen definierter Parameter arbeiten

Wie wird dies erreicht?

- Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften für die verschiedenen Bereiche
- Einhaltung des Zonenkonzepts
- Einhaltung der Personalhygiene (z.B. in verschiedenen Bereichen kein Schmuck, keine dekorative Kosmetik)
- Überprüfung des Gesundheitszustandes
- Einhaltung der Hygieneanforderungen in den verschiedenen Bereichen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften, Ess-, Kau-, Trink- und Rauchverbot)
- Durchführung von Kontrollen in verschiedenen Bereichen (z.B. Monitoring des mikrobiologischen Status, In-Prozess-Kontrollen während verschiedener Produktionsschritte)
- Schulungen der bei der und für die GP Grenzach Produktions GmbH arbeitenden Personen



Good Manufacturing Practices (GMP)



Nur geschultes Personal darf die Maschinen bedienen.



Die Produktqualität steht im Mittelpunkt.



Die Produkte werden sorgfältig geprüft.

- Aktive Bereitschaft unserer Mitarbeiter, sich zu den angebotenen Schulungen anzumelden, an Schulungen teilzunehmen und Gelerntes umzusetzen
- Aktive Bewusstseinsentwicklung unserer Mitarbeiter für die Wichtigkeit der Einhaltung der GMP-Regeln

Warum ist GMP so wichtig?

Wir alle müssen miteinander gewährleisten und dazu beitragen, dass die Arzneimittel und sonstigen Produkte, die wir herstellen, prüfen und auf den Markt bringen, eine einwandfreie und gleichbleibende Qualität aufweisen und die Patientensicherheit gewährleistet ist. Dies ist die Voraussetzung, um unsere Auftraggeber und Kunden auch weiterhin von unserer Qualität und Zuverlässigkeit zu überzeugen, und dies ist die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung der GP Grenzach Produktions GmbH in der Zukunft.

GP Grenzach Produktions GmbH
Emil-Barell-Straße 7
D-79639 Grenzach-Wyhlen

gp-sekretariat@bayer.com
www.grenzach.bayer.de

